

**Zugang zur Promotion für Master-/Magister- und
Bachelor-/Bakkalaureusabsolventen**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2000)

1. Master-/Magisterabschlüsse i. S. d. § 19 HRG

Nach Ziffer 2.3 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz „Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen“ vom 05.03.1999 berechtigen **Master-/Magisterabschlüsse** an Universitäten und Fachhochschulen grundsätzlich zur Promotion.

Inhaber von Master- oder Magistergraden, die an Universitäten oder an Fachhochschulen nach § 19 HRG oder im Ausland erworben wurden, sind insoweit den Inhabern von Diplom- oder Magistergraden, die nach § 18 Abs. 1 erworben wurden, gleichgestellt*. Die Universitäten regeln den Promotionszugang in ihren Promotionsordnungen; ein obligatorisches Eignungsfeststellungsverfahren findet nicht statt. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.1994 zum Promotionszugang für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen findet keine Anwendung.

2. Bachelor-/Bakkalaureusabschlüsse

Die Kultusministerkonferenz hat bereits mit Beschluss vom 24.10.1997 zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandorts Deutschland festgestellt, dass für **besonders qualifizierte ausländische Bewerber mit Bachelorabschluss** der Zugang zur Promotion entsprechend den Bedingungen für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen ermöglicht werden soll. Nach dem Bericht der Kultusministerkonferenz vom 03./04.12.1992 i.d.F. v. 16.12.1994 ist für diesen Personenkreis neben dem Zugangsweg über den Erwerb eines Universitätsabschlusses bei standardisierter Anrechnung des Fachhochschulstudiums auf das Universitätsstudium der unmittelbare Zugang zur Promotion im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens vorgesehen. Der Eignungsfeststellung geht eine Vorbereitungsphase voraus, in der erforderliche Kenntnisse erworben und entsprechende Studienleistungen erbracht werden können und ggf. der Kontakt zum Betreuer der Dissertation hergestellt oder vertieft wird. Dieses Eignungsfeststellungsverfahren soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Universitäten und Fachhochschulen können bei der Ausgestaltung und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zusammenarbeiten und dabei auch die gemeinsame Betreuung des Dissertationsvorhabens vereinbaren.

* Dies gilt auch für im Ausland erworbene Master- und Magistergrade.

Vor dem Hintergrund dieser Beschlusslage ergeben sich für **Bachelor-/Bakkalaureus-absolventen** für den Zugang zur Promotion folgende Konsequenzen:

Inhaber eines im In- oder Ausland erworbenen Bachelor-/Bakkalaureusgrades können im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zu einem Promotionsstudium zugelassen werden. Die Universitäten regeln den Zugang sowie die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens und ggf. das Zusammenwirken mit Fachhochschulen in ihren Promotionsordnungen.